

Allgemeinverfügung zur Vermeidung von Bränden im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) erlässt auf der Grundlage des § 13 SOG LSA folgende

Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung gilt für alle unbebauten Flächen sowie Bereiche mit waldähnlicher Bestockung im gesamten Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe), insbesondere im gesamten Naherholungsgebiet Plötzky-Pretzien (siehe Karte) ab Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 4 im Salzlandkreis bzw. im Jerichower Land.



2. Beschränkungen

Das Grillen und das Betreiben offener Feuerstellen sowie jeglicher sonstiger offener Feuer in dem in Punkt 1 genanntem Geltungsbereich ist verboten. Darin enthalten ist auch das Verbot, brennende Streichhölzer oder Raucherwaren wegzuerwerfen.

3. Gültigkeit

Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

4. Zuwiderhandlung

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen das unter Punkt 2 dargestellte Verbot werden ein Zwangsgeld in Höhe von 250,00 € und ein Platzverweis angedroht. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

6. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach Bekanntmachung gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in Kraft.

Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit liegt, insbesondere in dem in Punkt 1 genannten

Geltungsbereich, ein erhöhtes Brandrisiko (Vergleich: Waldbrandgefahrenstufe 4) vor. Eine Änderung der Situation ist bislang nicht absehbar. Das Grillen und das Betreiben offener Feuerstellen sowie jeglicher sonstiger offener Feuer im o. g. Bereich ist aufgrund der Witterung nicht mehr zulässig. Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Das Sicherheits- und Ordnungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe) ist als Gefahrenabwehrbehörde gemäß § 13 SOG LSA ermächtigt, diese Allgemeinverfügung zu erlassen, um Gefahren abzuwehren.

Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis auf Widerruf ab der Ausrufung der Waldbrandgefahrenstufe 4 und höher im Salzlandkreis bzw. im Jerichower Land. Diese Entscheidung resultiert aus der Grenzlage des Salzlandkreises zum Jerichower Land. Der Widerrufsvorbehalt ist eine Nebenbestimmung gemäß § 2 Nr. 3 VwVfG.

Die Androhung des Zwangsgeldes gemäß §§ 54 ff SOG LSA ist als einziges Zwangsmittel geeignet, da die Umsetzung des Verbotes allein von dem eigenem Willen eines jeden abhängt und jener nur durch die Androhung und spätere Festsetzung des Zwangsgeldes zur Einhaltung des Verbotes angehalten werden kann. Das Zwangsgeld ist auch erforderlich, denn es stellt das mildeste Zwangsmittel dar. Da der § 56 SOG LSA bei einem Zwangsgeld eine Spanne von mindestens 5 € und höchstens 500.000 € vorgibt, befindet sich das o. g. Zwangsgeld i. H. v. 250,00 € im unteren Bereich der möglichen Höhe eines Zwangsgeldes. Daher ist die Angemessenheit des Zwangsgeldes auch gegeben. Bei Uneinbringlichkeit des Zwangsgeldes, kann die Ersatzzwangshaft gemäß § 57 SOG LSA beantragt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist notwendig, um die Entstehung von Bränden zu verhindern und somit Gefahren für Leib und Leben auszuschließen. Aufgrund der erhöhten Brandgefahr ist zum Schutz der Allgemeinheit sofortiges Handeln geboten, so dass ein Zuwarten bis zum Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, welches durch Einlegen von Rechtsbehelfen einträte, ausgeschlossen werden muss.

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf gilt, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 11.06.2019

im Auftrag

Zug
Amtsleiterin
Sicherheits- und Ordnungsamt

Korrektur zum Amtsblatt Nr. 23 vom 09.06.2019

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses und die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Namen der nächst festgestellten Bewerberinnen und Bewerber der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Ranies am 26.05.2019

- Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.05.2019 das endgültige Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Ranies ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Zahl der Wahlberechtigten	285
Zahl der gültigen Stimmzettel	200
Zahl der Wählerinnen und Wähler	203
Zahl der ungültigen Stimmzettel	3
Zahl der gültigen Stimmen	592

- Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Wahlvorschlägen insgesamt zustehen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei / Familienname und Vorname des Einzelbewerbers	Kurzbezeichnung	Stimmen	Sitze
1.	Kunze, Rüdiger	Einzelbewerber Kunze	288	2 (Sitz Nr. 2 nicht zuteilbar)
2.	Wesche, Stephan	Einzelbewerber Wesche	117	1
3.	Schlitzberger, Christian, Dr.	Einzelbewerber Dr. Schlitzberger	187	2 (Sitz Nr. 2 nicht zuteilbar)

Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname und Vorname	Name der Partei / des Einzelbewerbers (Kurzbezeichnung)	Stimmen
1.	Kunze, Rüdiger	Einzelbewerber Kunze	288
2.	Wesche, Stephan	Einzelbewerber Wesche	117
3.	Schlitzberger, Christian, Dr.	Einzelbewerber Dr. Schlitzberger	187

- Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift einlegen.

Schönebeck (Elbe), 13.06.2019

Schröder
Gemeindevollleiterin
der Stadt Schönebeck (Elbe)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7031120-1

7/247 mm